

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 16.02.1836 publ. 20.02.1836

der Wehrpflichtigen, zu welcher sie gehören, in gewöhnlicher Weise zur Loosung zu ziehen sind,

10) Bekanntmachung des General-directoriums des Armenwesens vom 16. Febr. publ. den 20. Febr. 1836.

Das Generaldirectorium des Armenwesens hat in Erfahrung gebracht, daß der §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen, welcher dahin lautet:

„Einnahmen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung der Special-direction, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben und gültig darüber zu quittiren.“

in denjenigen Kirchspielen, wo die Juraten beibehalten worden, bisher fast durchgängig nicht befolgt worden ist, und zwar in der Meinung, daß diese Vorschrift nur da zur Anwendung komme, wo an die Stelle der Juraten Kirchspiels-Rechnungsführer eingetreten sind.

Diese Ansicht ist aber dem §. 3. des oben genannten Regulativs entgegen und werden deshalb die Specialdirectionen des Armenwesens

Betr. die Befolgung des §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen.